

Im Stadium der ersten Phase der Vernehmung eines IM des MfS sind auch Einstellungen und Kenntnisse taktisch nutzbar, die durch die operative Arbeit entstanden sind bzw. vermittelt wurden. Anzumerken ist an dieser Stelle aber, daß derartige Feststellungen relativ gesichert vom Untersuchungsführer in der Praxis in der Regel in der Phase des Ermittlungsverfahrens getroffen werden können. Das hängt maßgeblich vom Zeitfaktor ab. Es wird deshalb auf diese Problematik speziell im letzten Teil der Arbeit eingegangen.

Allerdings gab es schon Untersuchungsverfahren, in denen bereits im Anfangsstadium der Vernehmung beispielsweise die gesicherte Erkenntnis vorlag, daß der IM aufgrund seiner vom MfS erhaltenen Instruktionen und durch leider zu viele private Äußerungen des operativen Mitarbeiters zu der Überzeugung bzw. Einstellung gelangte, das MfS und im besonderen sein Führungsoffizier ständen permanent unter Erfolgszwang und würden unter allen Bedingungen weiter mit ihm zusammenarbeiten, wenn er nur genug operativ bedeutsame Informationen bringt. Dabei ging der IM davon aus, daß das MfS besonders an Informationen über NATO-Geheimdienste interessiert ist. Noch dazu wurde er vom MfS so instruiert, sich mit wahren Informationen über das MfS im Operationsgebiet bei der CIA interessant zu machen. Da der IM im Verdacht der Doppelagententätigkeit stand, ohne daß dafür Beweise vorlagen, wurde diese Haltung des IM taktisch erfolgreich genutzt. Er wurde bewußt mit der Deutschen Volkspolizei konfrontiert, da sich dies durch ein entsprechendes Delikt anbot. Beim IM entstand der Eindruck, sich dafür strafrechtlich verantworten zu müssen. Aus seiner Einstellung heraus, die Zusammenarbeit mit dem MfS mittels operativ-bedeutsamen Informationen aufrechtzuerhalten und dadurch strafrechtlichen Sanktionen entgehen zu können machte er bewußt überprüfbare Aussagen über seine Anwerbung durch die CIA. Der dringende Tatverdacht konnte somit begründet und ein Spion konnte entlarvt werden.